

Göhmann Landschaftstraße 6 30159 Hannover

An unsere sehr geehrten Mandanten

Hannover, 04.07.2016
Az.: 921-15 Pz/as
USt.IdNr.: DE 114 890 374

Prof. Dr. Ulrich v. Jeinsen

Partner
Rechtsanwalt, Notar
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Internationales
Wirtschaftsrecht

Landschaftstraße 6
30159 Hannover

Liste der Partner unter
www.goehmann.de/partner

Sekretariat: Frau Evers
Tel. 0511.30277-35
Fax 0511.3027739
sekretariat.vonjeinsen@goehmann.de

**Germanwings 4U9525
Anhörung in Paris, Verfahren in den USA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich Ihnen über die Anhörung berichten, die am letzten Donnerstag in Paris stattgefunden hat und zu der ich in Vertretung derjenigen meiner Mandanten gefahren bin, die ich als parties civiles (Nebenkläger in dem französischen Strafverfahren) vertrete.

Wie zuvor mitgeteilt, hatten die drei Untersuchungsrichterinnen zu diesem Termin in ein Hotel, in der Nähe des Flughafens Charles de Gaulle, geladen.

Nach französischem Strafprozessrecht ist dies zwar nicht der Regelfall, aber die Praxis bei größeren Katastrophen: Parallel zu den Untersuchungsmaßnahmen und vor einer eigentlichen Hauptverhandlung sollen die Familien unmittelbar, vor dem Gericht und in Anwesenheit von Experten, über den jeweiligen Stand der Ermittlungen unterrichtet werden. Diese Information wird regelmässig wiederholt.

Anwesend waren die drei Untersuchungsrichterinnen aus Marseille sowie hohe Beamte der Polizei sowie der Staatlichen Medizinverwaltung.

Nur wenige Familienangehörige aus verschiedenen Ländern waren anwesend; stets begleitet von ihren Anwälten; darüber hinaus Anwälte (wie ich), deren Mandanten an dem Termin nicht teilnahmen.

Ich war in Begleitung meines französischen Korrespondenzanwalts Maître de Montbrial sowie seines Mitarbeiters Chevalier.

Anders als von einem Kollegen den Medien fälschlich mitgeteilt, war dies nicht der Anlass, irgendwelche Statements abzugeben oder Beschwerden vorzutragen. Prozessual gestattet waren Fragen, wobei diese durchaus begründet werden konnten.

Zunächst berichteten die Richterinnen über den aktuellen Stand der Ermittlungen. Ergebnisse wurden nicht vorgestellt, man beschränkte sich eher auf den administrativen Sachstand. Die Richterinnen begründeten dies damit, dass sämtliche aus Deutschland kommenden Dokumente - und dabei handelt es sich um eine Menge - erst einmal übersetzt werden müssen. Das dauert erhebliche Zeit.

Zu gegebener Zeit erhalten wir den kompletten Inhalt der Ermittlungsakten auf CD.

Eine inhaltliche Mitteilung war, dass auf den bei den Bergungsarbeiten gefundenen Handys (oder deren Überresten) keinerlei Informationen mehr gespeichert waren, auch nicht auf den SIM-Karten. Dazu muss nach den Erläuterungen eines hochrangigen Polizeibeamten der Aufprall zu heftig gewesen sein.

Verzögert würden die französischen Ermittlungen dadurch, dass sich die deutschen Behörden weigerten, ihren französischen Kollegen diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die die deutschen Behörden aus den USA erhalten hatten.

Darüber beschwerten sich die französischen Richterinnen etwas. Sie sagten, es hätte doch den deutschen Behörden ein Leichtes sein müssen, in den USA um Genehmigungen zu bitten. Offenbar ist dies auch nicht geschehen.

Mittlerweile hat sich dieses Problem aber erledigt, da die französischen Behörden ein eigenes Rechtshilfeersuchen in die USA gesandt haben.

Ich habe - mit entsprechenden Begründungen - an das Gericht drei Fragen gestellt:

- (1) Beabsichtigt das französische Ermittlungsgericht, den Sachverhalt auch im Hinblick auf einen Systemfehler im Hause der Lufthansa zu untersuchen; deshalb, weil die in Deutschland (Flugschule Bremen) bekannten Krankheiten von Herrn Lubitz der gleichfalls zum Lufthansakonzern gehörenden amerikanischen Flugschule nicht mitgeteilt wurden?
- (2) Beabsichtigen die französischen Behörden, auch im Hinblick auf einen Fehler der Herrn Lubitz in Deutschland behandelnden Ärzte zu ermitteln, die ihrerseits die ärztliche Schweigepflicht in den Vordergrund gestellt haben und ihrer Verpflichtung, im Fall eines übergeordneten Notstands zu reden, nicht nachgekommen sind?
- (3) Wann wird die nächste Anhörung stattfinden?

Die französischen Richterinnen bestätigten, die Fragen (1) und (2) auszuermitteln. Ein nächster Termin wird voraussichtlich in 2017 stattfinden.

Interessant war im Übrigen der Hinweis der Richterinnen, dass das französische Strafrecht nicht nur eine Bestrafung natürlicher Personen, sondern auch von Unternehmen kennt. Das bedeutet: Die Gesellschaften Lufthansa und Germanwings - nach deutschem Verständnis juristische Personen und daher nicht Adressaten einer Strafverfolgung - können in Frankreich angeklagt und verurteilt werden; und zwar zu hohen Geldstrafen.

Nach alledem gehe ich davon aus, dass durch die sehr ambitionierten Richterinnen die Ermittlungen engagiert fortgesetzt werden und zu einer lückenlosen Aufklärung der Vorfälle und ihrer Verantwortlichkeit führen. Es liegt auf der Hand, dass nicht nur Herr Lubitz für den Tod aller Passagiere und Besatzungsmitglieder verantwortlich war, sondern dass auf Grund von Fehlern in der Organisation der Lufthansa AG und ihrer Tochterunternehmen und wahrscheinlich auch wegen eines unberechtigten Schweigens der Herrn Lubitz behandelnden Ärzte andere Personen, die noch leben, zur Verantwortung gezogen werden können.

Die Fragen der anderen Anwälte waren nicht sehr hilfreich. Sie beschwerten sich ziemlich unqualifiziert über dies und jenes. Ich empfand es eher als unangemessen, dass ein Kollege mitteilte, er hätte Strafanzeige gegen die Lebensgefährtin und die Eltern von Herrn Lubitz erhoben.

Wichtig hingegen war der Hinweis eines deutschen Angehörigen auf die Sammlung aller Krankendaten und behandelnden Ärzte von Herrn Lubitz bei den Krankenkassen. Diesen Gedanken nahmen die Richterinnen sofort auf, auf diese Idee waren sie augenscheinlich noch nicht gekommen. Sie werden jetzt auch die deutschen Krankenkassen in ihre Ermittlungen einbeziehen.

Über den Fortgang der Untersuchungen werde ich Sie auf dem Laufenden halten.

Abschließend noch eine Information zu dem in den USA laufenden Verfahren. Ich hatte Sie ja darüber informiert, dass in den Vereinigten Staaten eine Klage gegen die Flugschule der Lufthansa erhoben wurde. Die Anwälte, die diese Klage vertreten, wollen die Flugschule auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Inzwischen liegen die Klageerwiderung und die erste gerichtliche Entscheidung vor.

Die Verteidigung stützt sich auf zwei Argumente: Zum einen hat sie eine schnelle und im schriftlichen Verfahren durchzuführende Abweisung der Klage beantragt. Sie meint, eine Verantwortlichkeit der Flugschule und eine Anspruchsgrundlage für Schadensersatzbeträge sei nicht erkennbar. Des zweiten stützt sie sich auf den bekannten Grundsatz Forum non Conveniens, wonach für ein derartiges Verfahren ein amerikanischer Gerichtsstand nicht begründet werden kann.

Die Klägerseite hat nun Zeit bis zum 31. Juli 2016, um auf diese Vorwürfe zu erwidern. Es wird abzuwarten bleiben, wie die Klägerseite argumentiert.

Aber eine Entscheidung ist bereits getroffen: Die Klägerseite hat versucht, das Gericht zu einer Anordnung zu bewegen, wonach eine Beweisaufnahme durchgeführt wird, bevor über die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit entschieden werden soll. Dies hat das Gericht abgelehnt.

Daraus folgt für mich, dass das Gericht die Frage seiner Zuständigkeit in erster Linie bewerten muss.

Ich halte Sie auch insoweit informiert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. v. Jeinsen'.

Prof. Dr. v. Jeinsen
Rechtsanwalt